

# **Trinkwassergebührensatzung**

## **des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“**

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ in ihrer Sitzung am 30.09.2015 im Zuge der 3. Änderung folgende Neufassung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Verwaltungshelfer
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Zählertarif
- § 5 Grundgebühr
- § 6 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers
- § 7 Pauschaltarif
- § 8 Gebühren bei Baumaßnahmen
- § 9 Bereitstellungsgebühren
- § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld, Veranlagungszeitraum
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Ordnungswidrigkeit
- § 15 Umsatzsteuer
- § 16 In-Kraft-Treten

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) Eine Gebühr nach dem Zählertarif (§ 4; § 5 Abs. 1 bis 5; § 6), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§ 5 Abs. 1 und 6; § 7; § 8), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind;
- c) Bereitstellungsgebühren (§ 9) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

## § 2 Verwaltungshelfer

Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, Neustadt/Sa., wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

## § 3 Gebührenschildner

- (1) Der Schuldner der Benutzungsgebühren gemäß § 1 ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer, sofern dieser Vertragspartner des Verbandes ist (§ 2 Wasserversorgungssatzung - WVS)
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschildner.

## § 4 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:
  - a) einer Grundgebühr (§ 5) und
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2)
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 6) beträgt je m<sup>3</sup> 2,18 € (netto).
- (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

## § 5 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Hausanschluss erhoben.
- (2) Die Grundgebühr gemäß Kategorie A für die Versorgung von Wohnungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Wohneinheiten je Verbrauchsstelle erhoben. Eine Wohneinheit (WE) ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.

Es gelten folgende Beträge:

Wohneinheiten (WE)		Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
bis 2 WE		A	122,00
ab 3 bis 10 WE	Zuschlag pro WE	A 1	56,00
ab 11 WE	Zuschlag pro WE	A 2	52,00

- (3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt.

Die Grundgebühr beträgt bei einer Zählergröße von:

QN alte EWG-Messgeräte- Richtlinie* <sup>1</sup>	Q3 neue Europäische Messgeräte- Richtlinie * <sup>2</sup>	Kate- gorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
2,5	2,5 bis 4,0	D	122,00
6,0	größer 4,0 bis 10,0	E	240,00
10,0	größer 10,0 bis 16,0	F	430,00
15,0	größer 16,0 bis 25,0	G	2.400,00

<sup>1</sup> ... EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler

<sup>2</sup> ... EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (Measuring Instruments Directive – MID)

- (4) Die Grundgebühr für die Versorgung von Gartengrundstücken und Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, beträgt bis zu einem Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> im Jahr bei einer Zählergröße von:

QN alte EWG-Messgeräte- Richtlinie* <sup>1</sup>	Q3 neue Europäische Messgeräte- Richtlinie * <sup>2</sup>	Kate- gorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
2,5	2,5 bis 4,0	H	72,00
6,0	größer 4,0 bis 10,0	I	200,00
10,0	größer 10,0 bis 16,0	J	400,00

<sup>1</sup> ... EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler

<sup>2</sup> ... EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (Measuring Instruments Directive – MID)

Bei einem Wasserverbrauch über 30 m<sup>3</sup> pro Jahr wird bei einer Zählergröße von Q3 / 2,5 bis 4,0 (QN 2,5) eine Grundgebühr nach Absatz 2 (bis 2 Wohneinheiten = Kategorie A) erhoben.

- (5) Die Grundgebühren für zeitweise betriebene Abnahmestellen betragen:

Dauerdurchfluss (Q3 in m <sup>3</sup> /h)	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
Standrohr	K	730,00
Bauwasserzähler	L	320,00

## § 6

### Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder hat der Wasserzähler versagt (ist er z.B. stehengeblieben), so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Abrechnungsjahr. Die Angaben des Wasserabnehmers (z.B. über Zahl der Personen im Haushalt) in dieser oder jener Zeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

## § 7

### Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
- a) bei Wohnungen
- ohne WC, ohne Bad pro Person 15 m<sup>3</sup>/Jahr
  - mit WC, ohne Bad pro Person 22 m<sup>3</sup>/Jahr
  - ohne WC, mit Bad pro Person 25 m<sup>3</sup>/Jahr
  - mit WC, mit Bad pro Person 40 m<sup>3</sup>/Jahr
- b) bei Gärten
- ohne Sanitäreinrichtungen pro Person 10 m<sup>3</sup>/Jahr
  - mit Sanitäreinrichtungen pro Person 30 m<sup>3</sup>/Jahr

§ 1 gilt entsprechend. Bemessungsgrundlagen bei der Herstellung von Bauwerken sind die in § 8 genannten Pauschalverbrauchsmengen.

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt je m<sup>3</sup> die in § 4 Absatz 2 festgesetzte Summe.

## § 8

### Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum 10 m<sup>3</sup> als Pauschalwasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 4 m<sup>3</sup> als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

## **§ 9**

### **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.
- (2) Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Diese ist nach den Kosten zu bemessen, die dem Zweckverband im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.
- (3) Für die Vorhaltung eines zeitweise stillgelegten Trinkwasserhausanschlusses wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 70,00 EUR / Jahr (ohne Mehrwertsteuer) erhoben. Die Berechnung erfolgt auf den Tag genau.

## **§ 10**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. In den Fällen des § 8 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Satz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

## **§ 11**

### **Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen sind aller zwei Monate auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 4, 5 und 7 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt (z.B. gemäß der Zahl der Personen im Haushalt). Die Ratenhöhe und die Zahlungstermine werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 12**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben dem Zweckverband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 12 der Wasserversorgungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

## **§ 13**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nach § 12 oder seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**§ 15**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungssätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 04.11.2009 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Gemäß der §§ 47 Abs. 2 und 6 Abs. 1 SächsKomZG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Lohmen, 30.08.2015

veröffentlicht am: 30.10.2015

Mildner  
Verbandsvorsitzender



Mildner  
Verbandsvorsitzender